

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 12 (1891)

Heft: 10

Rubrik: Neue Anschaffungen in die Bibliothek der Schulausstellung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

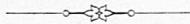
Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung



Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).



Emanuel von Fellenberg

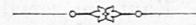
Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht



Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Inhalt: Neue Anschaffungen für die Bibliothek der Schulausstellung. — Neue Zusendungen. — Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. — Urteile unserer Fachmänner. — Arbeitsunterricht: IV. Generalversammlung des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben. Conférence du corps enseignant du cours normal de travaux manuels. Kurs in La Chaux-de-Fonds. Schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Bern.

Neue Anschaffungen in die Bibliothek der Schulausstellung.

- 1) Supan, Erdkunde.
- 2) Uffelmann, Handbuch der Hygiene. 2 Bde.
- 3) Baginsky, Dr., Schulhygiene.
- 4) Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. Berlin 1890.
- 5) Schütze und Ekhardt, Musterlektionen aus allen Gebieten. Band I und III.
- 6) Hildebrand, Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
- 7) Otto Schettler, Mädcheturnen. I. Band.
- 8) Heine, sämtliche Werke.
- 9) Rosegger, sämtliche Werke.
- 10) Keller, Romeo und Julie auf dem Dorfe.
- 11) von Aah, Pfarrer, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen, 1291—1513.

Neue Zusendungen:

- 1) Vom Tit. geschäftsführenden Ausschuss des deutschen Lehrervereins, Berlin: Prospekt. Verzeichnis von Reiseerleichterungen für die Mitglieder des deutschen Lehrervereins.
- 2) Von der Tit. geographischen Gesellschaft von Bern: X. Jahresbericht, 1890.
- 3) Von der Tit. Staatskanzlei des Kantons Bern: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern (Session vom 9.—12. März 1891). II. Heft.
- 4) Von Frau Prof. Ed. Langhans: Zur Biographie Pestalozzi's. Band II und III.

Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

Neben den auf die Primarschule verwendeten Geldmitteln ist ohne Zweifel die Schulzeit vom grössten Einfluss auf die Leistungen der Schüler: nicht nur die grössere oder geringere Stundenzahl, sondern die strenge Durchführung des Obligatoriums, die zweckmässige Verteilung der Schulstunden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes.

Eine Zusammenstellung und Vergleichung der gegenwärtig in der Schweiz in Kraft bestehenden Schulgesetze zeigt eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit in bezug auf die Schulzeit. Nicht nur besitzt jeder der 25 Kantone und Halbkantone hierüber besondere Vorschriften, sondern es besteht in einer Reihe von Kantonen keine einheitliche Schulzeit, es wird den Gemeinden anheimgestellt, die Schulzeit ihren lokalen Verhältnissen anzupassen, sowol in der Zahl der Schuljahre, als auch in der Verteilung der Schulwochen und der täglichen Schulzeit.

I. Obligatorium.

Was vorerst die strenge Durchführung des Schulzwangs betrifft, so steht das bernische Schulgesetz mit der